

# Teilnahmebedingungen

Bedingungen für die Teilnahme von E-Mail-Versendern  
an der Certified Senders Alliance (CSA)

## 1 Präambel

Die Certified Senders Alliance (CSA) ist ein Projekt, das im Jahr 2004 von eco - Verband der Internetwirtschaft e. V. (eco) und dem Deutschen Dialogmarketing Verband e. V. (DDV) ins Leben gerufen worden ist. Die Kooperation der beiden Verbände gewährleistet innerhalb des Projekts sowohl den Rückhalt der Internetwirtschaft als auch die Unterstützung der Direktmarketer. Die Aufnahme in die CSA erübrigt die ansonsten erforderlichen Verhandlungen mit jedem einzelnen teilnehmenden Mailbox- und Security-Provider über eine Aufnahme in unternehmensinterne Positivlisten. Der Listeneintrag führt dazu, dass der Mailbox-Provider in der Regel derartige Nachrichten nicht seinen Filtermechanismen unterwirft. Eine Filterung, die eine Zustellung von Mails listengeführter E-Mail-Versender verhindert, kann ausschließlich durch individuelle Nutzereinstellungen oder seitens des Mailbox-Providers zur Aufrechterhaltung der Netzwerksicherheit und Dienststabilität erfolgen.

Diese Teilnahmebedingungen regeln die Einzelheiten für die Teilnahme von E-Mail-Versendern an der CSA.

Der Versender kann alle relevanten Vertragsunterlagen auf der CSA Webseite unter <https://certified-senders.org/de/dokumente> herunterladen. Ausgenommen hiervon ist das CSA Angebot, das konkret für den Versender erstellt und übermittelt wird.

## 2 Verpflichtungen von eco

- 2.1 eco koordiniert die Prüfungsverfahren für E-Mail-Versender und verpflichtet sich, eingehende Anträge zügig zu bearbeiten.
- 2.2 eco stellt die Certified IP List bereit und pflegt diese. Darüber hinaus betreibt eco die Beschwerdestelle für Verletzungen der projektbezogenen Verpflichtungen, insbesondere der CSA Kriterien. eco prüft zudem stichprobenartig und unabhängig die Einhaltung der für die zertifizierten Versender geltenden Verpflichtungen.  
Um die zertifizierten Versender in Bezug auf die Einhaltung der CSA Kriterien zu unterstützen, wird eco den zertifizierten Versendern als freiwilligen Service Informationen und/oder Tools zur Verfügung stellen, die über die aktuelle Compliance informieren.
- 2.3 eco berechtigt den zertifizierten Versender, projektbezogene Informationen und Logos, die durch eco bereitgestellt werden, kostenfrei zu verwenden.
- 2.4 eco wird regelmäßig eine Liste der teilnehmenden Mailbox- und Security-Provider und zertifizierten Versender veröffentlichen.

- 2.5 eco wird die zertifizierten Versender in der Regel einmal im Kalenderjahr konsolidiert über aktuelle Entwicklungen rund um die CSA (beispielsweise zu Mailbox- und Security-Providern, in der Planung befindlichen Regularienänderungen, Presseentwicklungen und/oder Weiterentwicklungen der CSA) informieren. Hierzu ist eco berechtigt, die Hauptansprechpartner der CSA per E-Mail anzuschreiben.
- 2.6 eco wird zudem die Kommunikation und den Erfahrungsaustausch zwischen den zertifizierten Versendern fördern; dies beinhaltet auch das Bereitstellen digitaler Kommunikationsräume.

### 3 Pflichten des Versenders

- 3.1 Der Versender verpflichtet sich, die zwingenden CSA Kriterien in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen. Die Erfüllung der CSA Kriterien ist im Rahmen des Prüfungsprozesses gegenüber der CSA durch Vorlage entsprechender Vertragsdokumente des Versenders (zum Beispiel allgemeine Geschäftsbedingungen) zu belegen.
- 3.2 eco behält sich zur Berechnung der zu leistenden monatlichen Beiträge vor, jährlich den Gesamtjahresumsatz der zertifizierten Versender abzufragen. Der Versender ist verpflichtet, hierauf innerhalb der gesetzten Frist zu antworten. Kommt der Versender dieser Verpflichtung nicht nach, wird er für die nachfolgend fällig werdenden monatlichen Beiträge in die höchste Beitragskategorie der jeweils aktuell gültigen Preisliste eingestuft.
- 3.3 Der Versender wird eco proaktiv über alle relevanten Änderungen in Bezug auf die CSA Teilnahme informieren. Hierzu gehören insbesondere Änderungen der unter 3.1 genannten Vertragsdokumente, die Benennung eines neuen CSA Ansprechpartners, Änderungen bezüglich der Abuse-/Complaint-Kontaktdaten sowie des Gesamtjahresumsatzes des Unternehmens.
- 3.4 Der Versender unterwirft sich der Verfahrensordnung, einschließlich der dort vorgesehenen Sanktionen. Er wird insbesondere aufgrund von Entscheidungen nach der Verfahrensordnung keine Rechtsansprüche gegen eco beziehungsweise die beteiligten Personen geltend machen.
- 3.5 Der Versender hat eine Abuse-/Complaint- beziehungsweise Feedback-Loop-E-Mail-Adresse für die von ihm verwendeten IP-Adressen einzurichten und der CSA zu benennen. Diese Mail-Adresse ist ein frei definierbarer ROLE-Account, der beim Versender für die Zusendung von unter Umständen automatisierten Beschwerden oder Anfragen von ISP oder Empfängern zuständig ist. Die Reaktionszeit bei Anfragen von ISP darf werktäglich maximal 24 Stunden betragen.

## 4 Prüfungsprozess

- 4.1 Voraussetzung für den Beginn des Prüfungsprozesses ist, dass der zu zertifizierende Versender eine sechsmonatige Versandhistorie vorweist.
- 4.2 Der Prüfungsprozess besteht aus drei Prüfungen, um die Einhaltung der verpflichtenden CSA Kriterien sicherzustellen: einer technischen, einer rechtlichen und einer Reputationsprüfung.

eco führt anhand der vom zu zertifizierenden Versender eingereichten Unterlagen (insbesondere benannte IP-Adressen, Beispielnewsletter, allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Informationen zur Permissioneinholung) die technische und rechtliche Prüfung durch. Weisen die eingereichten Informationen nach wiederholtem Hinweis im Rahmen des Prüfungsverfahrens gleiche oder gleich gelagerte Fehler (zum Beispiel technisch/rechtlich) auf, behält sich eco vor, eine Frist zur endgültigen Behebung des Fehlers durch den Versender zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann eco eine erneute Prüfungsgebühr in Rechnung stellen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Versender erforderliche Unterlagen trotz mehrfacher Nachfragen seitens eco nicht einreicht.

Die Reputationsprüfung übernimmt der Beschwerde- und Zertifizierungsausschuss (BZA). Dieser besteht aus vier Mitgliedern, von denen eco und der DDV jeweils zwei benennen.

- 4.3 Der BZA entscheidet nach einer umfassenden Prüfung über den Antrag des Versenders. Dabei berücksichtigt der BZA für seine Entscheidung auch, ob das Geschäftsmodell des Versenders den ethischen Grundgedanken der CSA und/oder den weiteren selbstregulatorischen Aktivitäten von eco beziehungsweise vom DDV entgegensteht.

Sofern eine Mehrheit der vier Mitglieder des BZA eine Aufnahme des Versenders befürwortet, erhält der Versender hierüber eine Bestätigung per Post oder E-Mail. Ab diesem Zeitpunkt wird die Zahlung des monatlichen Beitrags entsprechend der CSA Preisliste fällig.

Der BZA kann die Aufnahme des Versenders beim Vorliegen begründeter Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der CSA Kriterien ablehnen. Sofern das Geschäftsmodell des Versenders den ethischen Grundgedanken der CSA und/oder den weiteren selbstregulatorischen Aktivitäten von eco beziehungsweise vom DDV entgegensteht, kann der BZA selbst dann gegen die Aufnahme eines Versenders in die CSA stimmen, wenn im Übrigen keine Bedenken in Bezug auf die Einhaltung der CSA Regularien bestehen. Die Rückzahlung der einmaligen Prüfungsgebühr und die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche sind bei ablehnender Entscheidung ausgeschlossen.

## 5 IP-Aktualisierungen durch den Versender

Der Versender hat entsprechend den CSA Kriterien stets alle IP-Adressen der E-Mail-Ausgangsserver

gegenüber der CSA/eco zu benennen. Dies kann mit einem signifikanten Anstieg der benannten IP-Adressen einhergehen. Für diesen Fall behält sich eco eine Plausibilitätsprüfung sowie eine erneute Reputationsprüfung vor. Auch eine zusätzliche Reputationsprüfung durch die im BZA vertretenen ISP-Vertreter ist zulässig.

Der Austausch sämtlicher IPs ist nicht gestattet.

## 6 Vergütung

Die Vergütung sowie die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der Preisliste.

## 7 Vertragslaufzeit/Kündigung

- 7.1 Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst ein Jahr und beginnt mit erfolgreicher Zertifizierung und entsprechender Bekanntgabe an den Versender. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Parteien den Vertrag spätestens drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist kündigt.
- 7.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- 7.3 Ein wichtiger Grund liegt für eco insbesondere dann vor, wenn
- der Versender trotz Aufforderung unter angemessener Fristsetzung die CSA Kriterien nicht einhält, wobei im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Versands ein Projektausschluss entsprechend der Verfahrensordnung gegeben sein muss.
  - nach der Verfahrensordnung ein dauerhafter Ausschluss des Versenders beschlossen wird.
  - sich der Versender trotz Mahnung unter Fristsetzung mehr als 60 Tage im Zahlungsrückstand befindet.
  - eco das Projekt einstellen sollte, wobei in diesem Fall etwaig gezahlte Vergütungen anteilig zurückgezahlt werden. Weitergehende Ansprüche des Versenders sind indes ausgeschlossen.
- 7.4 Nach dem Vertragsende sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen eines Zeitraums von zwei Wochen, alle Hinweise auf eine Teilnahme an der CSA durch den Versender von dessen Webseite oder sonstigen Außendarstellungen zu entfernen. Für Printmaterialien wird eine Aufbrauchfrist von sechs Monaten gewährt. Der Versender verpflichtet sich, für jeden darüber hinausgehenden angebrochenen Wochenzeitraum verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 Euro an eco zu zahlen.

## 8 Haftung

- 8.1 Für Schäden haftet eco nur dann, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wurde und der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Für Schäden im Zusammenhang mit höherer Gewalt wird nicht gehaftet.
- 8.2 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

## 9 Änderungsvorbehalt

Rechtliche, organisatorische oder technische Gründe können Änderungen an den hier gegenständlichen vertraglichen Rahmenbedingungen erforderlich machen. Dies betrifft insbesondere die CSA Kriterien und die Verfahrensordnung. eco wird etwaige Änderungen per E-Mail mit einer Frist von sechs Wochen vor Inkrafttreten ankündigen und dem Versender die jeweils neuen Regelungen zur Verfügung stellen.

Dem Versender steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Fall der Kündigung werden gezahlte Beiträge anteilig erstattet.

## 10 Sonstiges

- 10.1 eco ist berechtigt, das vertragsgegenständliche Projekt in eine Gesellschaft auszulagern, an der der Verband mindestens 50 Prozent der Anteile hält. Der Versender erklärt sich schon jetzt mit einer solchen Vertragsübernahme einverstanden.
- 10.2 Änderungen der vorstehenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 10.3 Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Vereinbarung oder bei deren Unvollständigkeit bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine unwirksame Regelung wird durch eine solche ersetzt, die wirksam ist und nach Sinn und Zweck der getroffenen Regelung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne Punkte nicht geregelt sind.
- 10.4 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zu Verträgen über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Köln.